



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der BETEK GmbH & Co.KG, Sulgener Straße 19-23, 78733 Aichhalden, für diesen Standort eine immissionsschutzrechtliche Änderungsge-
nehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Verbund-
werkstoffen, wie Wolframcarbidgepulver, durch Karburierung erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundesimmissionsschutz-
gesetz (BImSchG) i. V. m. § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.
BImSchV) folgende Bekanntmachung:

I. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht. Aus
rechtlichen Gründen wurden datenschutzrechtlich relevante Angaben sowie Betriebs- und
Geschäftsgeheimnisse unkenntlich gemacht.

II. BVT-Merkblatt (Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken)

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet:

- Referenzdokument zu den besten verfügbaren Techniken für die Herstellung anor-
ganischer Grundchemikalien: Feststoffe und andere, Stand August 2007.

Hinweise:

Der Bescheid enthält unter Ziffer 2 Inhalts- und Nebenbestimmungen. Eine Ausfertigung
des gesamten Bescheides liegt

von Montag, den 08.04.2024, bis einschließlich Montag, den 22.04.2024, beim
Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i.
Br. und der Gemeinde Aichhalden, Reißerweg 3, Foyer im Erdgeschoss, 78733
Aichhalden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Personen, die Einwen-
dungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der
Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement,
79083 Freiburg, oder elektronisch unter abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de anfor-
dern. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die
keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, den 05.04.2024

Regierungspräsidium Freiburg



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Paket mit persönlicher Übergabe

BETEK GmbH & Co. KG
Vertreten durch den Geschäftsführer
Herr Tobias Hilgert
Sulgener Straße 21-23
78733 Aichhalden

Freiburg i. Br. 15.03.2024

Name ■■■■

Durchwahl 0761 208-■■■■

Aktenzeichen RPF54.3-8823-3924/12/1

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen
Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstel-
lung von Wolframcarbid als Nebeneinrichtung

Antrag vom 22.09.2023

Anlagen

Anlage 1 Antragsunterlagen

Anlage 2 Hinweise

Merkblatt Anfertigung von Feuerwehrplänen

Vordruck Bestätigung Brandschutz

gesiegelter Plansatz

Gebührenmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 22.09.2023 mit Ergänzungen von 15.11.2023 und 22.12.2023
ergeht durch das Regierungspräsidium Freiburg folgende

1. Entscheidung

1.1 .

Der BETEK GmbH & Co. KG, Sulgener Straße 19-23, 79733 Aichhalden, wird für die Betriebsstätte am Standort Sulgener Straße 19-23, 79733 Aichhalden, Flurstücknummer 1570, Gemarkung Aichhalden die

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG

für die Errichtung und den Betrieb der im Folgenden genannten Anlage erteilt:

Anlage zur Herstellung von Wolframcarbidpulver durch Karburierung (Karburierungs-Anlage) in mit einer Kapazität von ■■■■ nach Ziffer 4.1.16 der 4. BImSchV als Nebeneinrichtung zur immissionsschutzrechtlich genehmigten Hartmetallfertigung (Genehmigung vom 22.07.2011, Regierungspräsidium Freiburg, Az.: 54.3-8823.12)

1.2 Von den Brandschutzbestimmungen der §§ 15 Abs.1, 26-32 LBO, gegebenenfalls in Verbindung mit § 38 LBO, wird gem.§ 56 Abs.1 LBO folgende Abweichung zugelassen: Entfall von Wandhydranten.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 2 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

1.4 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb begonnen worden ist.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag gem. § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig, mindestens einen Monat vor Ablauf der Frist, vorzulegen.

1.5 Antragsunterlagen

Die in Anlage 1 aufgeführten und mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Umfang. Soweit diese Genehmigung ergänzende und / oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

1.6 Gebühr

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von ■■■■ EUR erhoben.

Hinsichtlich der Zahlung und Fälligkeit der Gebühr wird auf die beiliegende Gebührenmitteilung verwiesen.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

2.1.1 Der Schornstein der Anlage ist so zu errichten, dass eine freie Abströmung der Abgase mit der freien Luftströmung sichergestellt wird.

2.1.2 Dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.3, ist jährlich bis jeweils zum 31. Mai eines Jahres ein IE-Jahresbericht nach §31 BImSchG vorzulegen.

2.2 Baurechtliche und Brandschutztechnische Anforderungen

2.2.1 Die vorliegende brandschutztechnische Stellungnahme, Stand 20.12.2023, erstellt von Halfkann + Kirchner PartGmbH, Herrn Rupert Wendorf und Levin Kicherer, ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Ausführung umzusetzen.

2.2.2 Die Ausführung der brandschutztechnischen Auflagen ist während der Bauausführung durch einen Bauleiter zu begleiten. Sollte dieser nicht die erforderliche Sachkunde besitzen, ist ein Fachbauleiter Brandschutz zu benennen.

2.2.3 Es ist vom Bauleiter, dem Fachbauleiter Brandschutz oder dem Brandschutzsachverständigen, die Überwachung nach Fertigstellung zu bestätigen. Die Überwachung beinhaltet die prinzipielle Übereinstimmung und die systematische Stichprobenartige Kontrolle des Bauvorhabens mit den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den genehmigten Plänen sowie den Nebenbestimmungen zum Brandschutz sowie des Brandschutzkonzeptes.

2.2.4 Ein Nachweis über die erforderliche Löschwasserversorgung (Abgleich zwischen Löschwasserbedarf und –Versorgung) ist bis zur Inbetriebnahme vorzulegen.

Die BETEK GmbH & Co. KG hat vor Inbetriebnahme die von der Gemeinde Aichhalden ausgestellte Bestätigung von den erbrachten diesbezüglichen Nachweisen beim Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 54.3 und der zuständigen Baurechtsbehörde des Landratsamtes Rottweil einzureichen.

§ 3 Feuerwehrgesetz (FwG) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

2.2.5 Es ist dem Landratsamt Rottweil, Bauamt, ein Plan mit den Hauptgängen (mindestens 2 m Breite) in den Produktions- und Lagerräumen (Darstellung als

Hauptgangraster) vorzulegen.

Hinweis: Bei Änderungen von Hauptgängen muss nachgewiesen werden, dass das Rettungswegkonzept der Industriebaurichtlinie weiterhin eingehalten wird.

2.2.6 Die in Nebenbestimmung Nr. 2.2.5 benannten Hauptgänge sind darüber hinaus in die Feuerwehrpläne einzutragen.

2.2.7 Für sicherheitsrelevante Anlagenteile wie Brandmeldeanlage und Öffnung zur Rauchableitung muss eine Sicherheitsstromversorgung (Stromquelle für Sicherheitszwecke) vorhanden sein, um diesen beim Ausfall der allgemeinen Stromversorgung mit Energie zu versorgen.

2.2.8 Brennbare Materialien, zum Beispiel Verpackungen, Füllstoffe, Paletten, dürfen in direkter Umgebung zur Anlage nicht gelagert werden. Der Abstand zur Anlage hat mindestens 5 Meter zu betragen.

2.3 Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen

2.3.1 Es ist sicherzustellen, dass die Nachverbrennung des Karburierungs-Ofens durch geeignete Maßnahmen überwacht wird. Ein Betrieb der Anlage darf nur dann erfolgen, wenn die Nachverbrennung in Betrieb ist.

2.3.2 Die Brecher- und Siebanlagen zur Zerkleinerung und Homogenisierung des Produktes sind so auszuführen, dass die Mitarbeitenden durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicher vor einer Staubexposition geschützt sind. Technische Maßnahmen haben hierbei Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen oder der Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung.

2.3.3 Sofern bei den Eingangsstoffen (Wolframpulver und Kohlenstoffpulver) Korngrößen zum Einsatz kommen, bei denen eine Staubexplosionsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für die Handhabung der Stoffe Maßnahmen festzulegen, die die Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Staumatmosphäre sicher verhindern. In diesem Fall ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen und dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.3, vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

2.4 Wasserrechtliche Anforderungen

2.4.1 Die Festlegungen/Verbote der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet Nr. 325-020 - §7 RVO - (Wasserschutzzone IIIB) sind zu beachten.

2.4.2 Sofern sich bezüglich Bauausführung oder zukünftiger Nutzung Sachverhalte ergeben, die von der vorliegenden Entscheidung nicht abgedeckt sind und durch welche die in der Rechtsverordnung formulierten Festlegungen und Verbote berührt sind, ist eine ergänzende Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung zu beantragen.

2.4.3 Vorkommnisse, von denen ausgehend eine Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist, sind unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde, Landratsamt Rottweil, Umweltschutzamt, zu melden.

2.4.4 Beim Bau von Rohrleitungen innerhalb des Betriebsgrundstücks sind diese gemäß §7 Abs. 1 Nr. 1 RVO zum Wasserschutzgebiet durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund zu schützen.

2.4.5 Im Übrigen gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten.

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

Die Fa. BETEK GmbH & Co. KG (im Folgenden als Antragstellerin bezeichnet) betreibt an ihrem Standort in Aichhalden eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Herstellung von Hartmetallpulvern oder –pasten.

Zur Herstellung von Wolframcarbid als Ausgangsstoff für die Hartmetallfertigung soll im bestehenden Werk 1.5 eine Karburierungsanlage als Nebeneinrichtung zur genehmigten Hartmetallfertigung errichtet und betrieben werden. Die Anlage hat eine Kapazität zur Herstellung von ca. [REDACTED] an Wolframcarbid.

Die Antragstellerin hat hierfür mit Schreiben vom 22.09.2023 beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zur Errichtung und Betrieb der vorgenannten Anlage zur Herstellung von Verbundwerkstoffen, wie Wolframcarbid, durch Karburierung vorgelegt.

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Genehmigungsfähigkeit

Rechtsgrundlage für die hier erforderliche Änderungsgenehmigung ist § 16 Abs.1 BImSchG. Die beantragte Genehmigung war zu erteilen. Die formellen und die sich aus § 6 BImSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor bzw. deren Erfüllung ist nach § 12 Abs. 1 BImSchG durch die o.a. Nebenbestimmungen sichergestellt. Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschrift und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehend. Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen insbesondere so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Ziffer 2 dieser Genehmigung genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wird insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Bei der hier beantragten Nebenanlage handelt es sich um eine Anlage, die der Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU) unterliegt. Die für sie relevante Nummer 4.1.16 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV) ist in der Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Die Hauptanlage unterfällt der Nummer 3.23 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV) ist in der Spalte d nicht mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. D.h. bei der Hauptanlage handelt es sich um keine Anlage die der Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU) unterliegt. Für die beantragte Karburierungs-Anlage ist das BVT-Merkblatt „Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Feststoffe und andere (08.2007)“ maßgeblich.

3.2.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und 2 und § 2 Abs. 1 Nr. 1b) der Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO). Auf dem Betriebsgelände des Antragsstellers, auf welchem das beantragte Vorhaben realisiert werden soll, handelt sich hier um ein Betriebsgelände, auf dem mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5 a BImSchG vorhanden ist. Weiter handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine Anlage, die in Anhang 1 Spalte d der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

3.2.3 Verfahrensart

Das Regierungspräsidium Freiburg hat ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt. Die Öffentlichkeit wurde nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4, 6 bis 8 BImSchG sowie §§ 8a bis 10a und 12 ff der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) beteiligt.

Das Vorhaben wurde am 27.10.2023 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg, im Amtsblatt der Gemeinde Aichhalden und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg öffentlich bekannt gemacht. Dabei wurde auf die Auslegung der

Antragsunterlagen im Rathaus der Gemeinde Aichhalden sowie beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg in der Zeit vom Montag, den 06.11.2023 bis Dienstag, den 05.12.2023 hingewiesen und die Auslegung durchgeführt. Die Frist für Einwendungen endet am Freitag, den 05.01.2024.

Einwendungen wurden nicht erhoben. Der für den 20.02.2024 anberaumte Erörterungstermin wurde aufgehoben. Diese Entscheidung wurde, wie in der öffentlichen Bekanntmachung vom 27.10.2023 angekündigt, auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter der Rubrik Bekanntmachungen am 26.01.2024 öffentlich bekannt gemacht.

3.2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage ist in Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Spalte 2 mit dem Buchstaben A gekennzeichnet. Entsprechend ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und demnach keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegt.

Die Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Absatz 2 UVPG wurde am 16.01.2024 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg öffentlich bekannt gegeben.

3.2.5 Ausgangszustandsbericht

Da die geplante Anlage der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt, ist nach § 10 Abs. 1a BImSchG mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, sofern in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers möglich ist. In der geplanten Anlage werden keine relevanten gefährlichen Stoffe i.S.d. § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Daher ist für die geplante Anlage kein Ausgangszustandsbericht zu erstellen.

3.2.6 Träger öffentlicher Belange

Das Regierungspräsidium Freiburg hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Stellungnahmen jener Behörden bzw. Stellen eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Im vorliegenden Fall waren dies:

- Gemeinde Aichhalden (Standortgemeinde)
- Landratsamt Rottweil, Bau- und Naturschutzamt
- Landratsamt Rottweil, Umweltschutzamt
- Landratsamt Rottweil, Brand- und Katastrophenschutz

Einwände wurden nicht erhoben, teilweise wurden Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

3.2.7 Anhörung

Der Entwurf vom 12.03.2024 dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung wurde der Antragstellerin am 12.03.2024 per E-Mail zur Anhörung nach § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) zugesandt. Die Antragstellerin hat diesem Entwurf mit E-Mail vom 13.03.2024 zugestimmt.

3.2.8 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen unter Ziffer 2 ist § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden. Die Vorgaben des § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV wurden hierbei berücksichtigt.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen begründen sich im Einzelnen wie folgt: Die immissionsschutzrechtliche Bestimmung der Ziffer 2.1 zur freien Ableitung der Abgase mit der Luftströmung ergibt sich aus den Unterlagen der Antragstellerin und wurde aufgrund der Relevanz in diese Entscheidung übernommen. Die immissionsschutzrechtliche Bestimmung der Ziffer 2.2 zur Vorlage eines Jahresberichtes begründet sich durch den IE-Status der Nebenanlage.

Die bau- und brandschutzrechtlichen Anforderungen der Ziffern 2.2.1 bis 2.2.6 ergeben sich aus der Stellungnahme der zuständigen Baubehörde und begründen sich über die Anforderungen der Landesbauordnung. Die mit Ziffer 2.2.1 benannte brandschutztechnische Stellungnahme ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Deren Umsetzung wurde aufgrund der Relevanz für den sicheren Betrieb der Anlage insgesamt als Auflage aufgeführt. Die Anforderungen wurden von der zuständigen

Baubehörde als Auflagen gefordert und dienen der Sicherstellung der Konformität der Ausführung der Brandschutzmaßnahmen.

Nebenbestimmung Ziffer 2.2.7 und 2.2.8 dienen der Vorsorge und zur Verhinderung von Brandlasten.

Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen der Ziffern 2.3.1 bis 2.3.3 ergeben sich aus den Anforderungen der Gefahrstoffverordnung und waren aufgrund der Eigenschaften der in der Anlage zum Einsatz kommenden Stoffe erforderlich.

Die wasserrechtlichen Anforderungen nach Ziffer 2.4.1 bis 2.4.5 ergeben sich aus der Stellungnahme der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde sowie aufgrund des Anlagenstandortes im Wasserschutzgebiet. Nebenbestimmung Ziffer 2.4.3 ergibt sich hierbei analog zu den Pflichten bei Betriebsstörungen nach § 24 AwSV, wobei die Meldung an das Landratsamt Rottweil als örtlich zuständige untere Wasserbehörde erfolgen soll.

4. Gebühren

Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf die §§ 1 bis 8 und 12 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i.V.m. §§ 1 und 3 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GevVO UM) und den Nummern 8.4.1, 8.1 und 8.8.2 des dazu ergangenen Gebührenverzeichnisses und der dazugehörigen Anmerkung sowie Gebührenziffern 2.1.1.1, 2.1.15 und 2.1.12.1 des Gebührenverzeichnisses des Landratsamts Rottweil.

Der Berechnung liegen Investitionskosten in Höhe von ■■■ EUR (inkl. Ust.) zugrunde.

Gebühr für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung:

■■■ EUR	*0,5 % =	■■■ EUR	Ziffer 8.1.1 (Mindestgebühr)
■■■ EUR	*100 % =	■■■ EUR	Ziffer 8.4.1
■■■ EUR	*125 % =	■■■ EUR	Ziffer 8.8.2

Gebühr basierend auf der Stellungnahme der unteren Baurechtsbehörde, LRA RW, vom 19.01.2024

Stellungnahme	■■■■ EUR	Ziffer 2.1.1.1 des GebVerz LRA Rottweil
Vorbeugender Brandschutz	■■■■ EUR	Ziffer 2.1.15 des GebVerz LRA Rottweil
Abweichung des Brandschutzes	■■■■ EUR	Ziffer 2.1.12.1 des GebVerz LRA Rottweil
Summe	■■■■ EUR	

Gesamtgebühr ■■■■ EUR

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg i. Br. erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Anlage 1

Antragsunterlagen

1. Formblätter

- 1.1 Antragstellung (Formblatt 1) – Stand 22.08.2023
- 1.2 Formblätter 2.1 – 11 – Stand 22.08.2023

2. Erläuterungsbericht

- 2.1.1 Begründung der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse – Stand 22.08.2023
- 2.1.2 Kurzbeschreibung – Stand 22.08.2023
- 2.3.1 Erläuterungsbericht – Stand 22.08.2023
- 2.3.2 Beschreibung Karburierung Prozesskette – Stand 18.09.2023
- 2.3.3 Plan: Chargenaufbau (Z-Nr. HMR-00001-00013-Z) – Stand 18.09.2023

3. Pläne und Karten

- 3.1 Topografische Karte 1:25.000 – Stand 16.02.2021
- 3.2 Übersichtskarte 1:5.000 – Stand 11.05.2023
- 3.3.1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete in der Umgebung – Stand 11.05.2023
- 3.3.2 Wasserschutzgebiete in der Umgebung – Stand 11.05.2023
- 3.3.3 Hochwasserrisikomanagement-Abfrage BETEK – Stand 11.05.2023
- 3.4 Übersichtsplan des Werks 1.5 – Stand 15.11.2023
- 3.5 Emissionsquellenplan – Stand 15.11.2023
- 3.6.1 Rohrleitungsplan Werk 1 „Wasserstoff“ – Stand 15.11.2023
- 3.6.2 Rohrleitungsplan Werk 1 „Stickstoff“ – Stand 15.11.2023
- 3.6.3 Rohrleitungsplan Werk 1 „Argon“ – Stand 15.11.2023

4. Sonstige Unterlagen

- 4.1.1 Checkliste zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG – Stand 22.08.2023
- 4.1.2 Checkliste Ausgangszustandsbericht (Stoff- und Mengenrelevanz) – Stand 22.08.2023
- 4.3.1 SDB „Carbon Black“ – Stand 12.04.2023
- 4.3.2 SDB „Wolframmetallpulver W < [REDACTED]“ – Stand 05.07.2023
- 4.3.3 SDB „Wolframmetallpulver W < [REDACTED]“ – Stand 05.07.2023
- 4.3.4 SDB „Wolframmetallpulver W > [REDACTED]“ – Stand 06.07.2023
- 4.3.5 SDB „Wolframmetallpulver W [REDACTED]“ – Stand 06.07.2023
- 4.3.6 SDB „Tungsten Carbide Powder [REDACTED]“ – Stand 21.03.2022
- 4.3.7 GESTIS-Eintrag „Wasserstoff“ – Stand 14.08.2023
- 4.3.8 GESTIS-Eintrag „Argon“ – Stand 14.08.2023
- 4.3.9 GESTIS-Eintrag „Stickstoff“ – Stand 14.08.2023

5. Externe Gutachten

- 5.1 Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand (Ersteller: INGUS Reiling) – Stand 04.03.2019

5.2 Brandschutzkonzept „Nutzungsänderung Industriehalle Betek GmbH & Co. KG Aichhalden“ (Vorgang: 319-010-G-0040-SI.doc, Ersteller: Halfkann Kirchner PartGmbH) – Stand 20.12.2023

5.3 Schalltechnisches Gutachten im Rahmen der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans „Käppelesacker I und II – 2. Änderung“ (Ersteller: TÜV Süd, Berichts-Nr.: 3489121-01) – Stand 06.08.2021

Anlage 2

Bau- und brandschutzrechtliche Hinweise

1. Im Zuge der vorliegenden Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes zu Index B.1 (20.12.2023) werden gegenüber dem Bestand aus brandschutztechnischer Sicht keine Maßnahmen erforderlich.
2. Auf die Prüfpflicht von Anlagen und Einrichtungen wird hingewiesen. Prüfungen und Wartungen sind nach Herstellerangaben durchzuführen. Sie sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
3. Das Vorhaben unterliegt der Brandverhütungsschau. Die Brandverhütungsschau hat wiederkehrend im Zeitraum von höchstens fünf Jahren zu erfolgen.
4. Die Erteilung weiterer Bedingungen und Auflagen bleibt vorbehalten.

Wasserrechtliche Hinweise

1. Weitere Auflagen und Bedingungen des Landratsamtes Rottweil, Wasserbehörde, bleiben vorbehalten.